



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

22. Januar 2001

NR.

110

Neuendorf: Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Dienstleistungs- und Logistikcenter Continental Suisse SA/TRANSAG“ / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Dienstleistungs- und Logistikcenter Continental Suisse SA/TRANSAG“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Auf dem Grundstück GB Nr. 305 in Neuendorf planen die Firmen Continental Suisse SA, Neuendorf und TRANSAG, Aarburg, ein Logistikzentrum in der Industriezone. Die Industriezone in Neuendorf ist gemäss Zonenplan generell der Gestaltungsplanpflicht unterstellt (RRB Nr. 985 vom 8. Mai 2000). Für die Ansiedlung der Firma Continental wurde schon 1988 ein Gestaltungsplan erlassen (RRB Nr. 2286 vom 15. Juli 1988).

Die Firma Continental ist ein expandierendes Unternehmen im Bereich Autoreifen und Felgen. Durch das stark gestiegene Umsatzvolumen wurden die Kapazitätsgrenzen des bestehenden Continental-Gebäudes überschritten. Der geplante Neubau soll einen langfristigen Weiterbestand der Continental Suisse SA in Neuendorf ermöglichen.

Die Firma TRANSAG ist ein Speditionsunternehmen für Konsumgüter aller Art. Durch den Bau des Logistikzentrums wird die Kommissionierung, Verpackung und Feinverteilung und die Nähe zu bestehenden Grosskunden (Continental Neuendorf und Jura Niederbuchsiten) stark verbessert. Gemäss Projektbeschreibung wird die Firma TRANSAG nach dem Bau des Logistikzentrums ihren Betriebssitz in Aarburg in den Kanton Solothurn nach Neuendorf verlegen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. Oktober bis zum 24. November 2000. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan am 11. Dezember 2000 genehmigt. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Güterumschlagplätze und Verteilzentren mit mehr als 20'000 m² Lagerfläche (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV, Anhang Nr. 80.6 und Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, RRB vom 28. September 1993). Das geplante Dienstleistungs- und Logistikcenter umfasst eine Lagerfläche von 15'227 m². Zusammen mit dem bestehenden Verteilzentrum der Firma Continental überschreitet das Vorhaben den Schwellenwert von 20'000 m². Damit ist die Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben.

Das Amt für Umwelt beurteilt in seinem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Oktober 2000 das Vorhaben, unter Einhaltung der im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen, als „umweltverträglich“. Die Anträge des Amtes für Umwelt wurden im Erschliessungs- und Gestaltungsplan bzw. in den Sonderbauvorschriften berücksichtigt. Die zusätzlichen Anträge des Amtes für Umwelt im Beurteilungsbericht vom 20. Oktober 2000 betreffen das Baubewilligungsverfahren und sind als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses dort umzusetzen. Der Gemeinderat von Neuendorf hat sich bei der Beschlussfassung und Genehmigung der Planunterlagen der Beurteilung durch das Amt für Umwelt angeschlossen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Dienstleistungs- und Logistikcenter Continental Suisse SA/TRANSAG“ der Einwohnergemeinde Neuendorf wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Die Aufwendungen für die Vorprüfung, die Genehmigung und die Projektleitung rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'695.--. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilung im Rahmen der UVP von Fr. 5'305.--.
- 3.4. Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Neuendorf:

Genehmigungsgebühr	Fr. 4'695.--	(Kto. 6010.431.01)
Beurteilung im Rahmen der UVB	Fr. 5'305.--	(Kto. 6040.431.00 / 112 / 220)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 10'023.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fumagalli

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\077np99181\GenehmRRB.doc]
Amt für Umwelt
Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal
Sekretariat der Katasterschatzung
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung
Kantonale Finanzkontrolle
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4623 Neuendorf, mit 7 genehmigten Plänen (mit Rechnung), (später)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4623 Neuendorf
BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
Claude Belart, Architekt HTL/STV, Rötzmattweg 5, 4600 Olten
Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt

Text: (EG Neuendorf: Genehmigung Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Dienstleistungs- und Logistikzentrum Continental Suisse SA/TRANSAG“.

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Neuendorf und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der Kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 26. Januar bis 5. Februar 2001 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei der Gemeindekanzlei Neuendorf zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

(

(

12